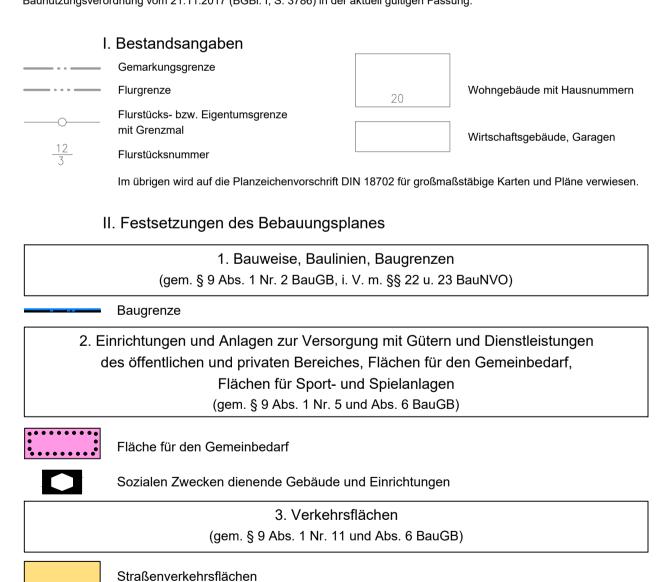


# Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBI. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Fläche für Stellplätze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Baufeldräumung (Brutvögel): Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

### 2. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind je angefangene 100 m² ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang 12/14 cm) und 10 Sträucher (2x verpflanzt, Höhe 60/100 cm) zu pflanzen. Es sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug/die Inbetriebnahme der Hauptgebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig

### HINWEISE

### 1. INKRAFTTRETEN

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 "Kita Linnenbachweg" treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71 "Itterbecker Straße - Teil IV" für den Geltungsbereich außer Kraft.

### 2. EINSICHTNAHME VON VORSCHRIFTEN UND GUTACHTEN

Die dieser Planung (B-Plan Nr. 103) zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften), Gutachten und Konzepte können während der Dienststunden bei der Gemeinde Uelsen im Bauamt eingesehen werden.

## 3. ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 - 20576615 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uelsen den Bebauungsplan Nr. 103 "Kita Linnenbachweg" bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das

ürgermeister (Siegel)	
elsen,	
lanverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.	

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

#### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am \_ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Kita Linnenbachweg" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am \_\_.\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

lelsen,		
ürgermeieter		

#### **Planunterlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Uelsen, Gemarkung Uelsen, Flur 20, 11 Maßstab: 1:1.000 Antragsbuch Nr.: L4-44/2021

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 26.04.2021).

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -Katasteramt Nordhorn-

Nordhorn, \_\_\_.\_\_.

### Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am \_\_\_.\_\_ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 "Kita Linnenbachweg" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_.\_\_. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 "Kita Linnenbachweg" mit Begründung, Fachbeiträgen und allen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 13a (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB vom \_\_\_. \_\_ bis einschließlich \_\_. \_\_ öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über www.uelsen.de sowie

über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de zugänglich. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 13a (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom \_\_\_.\_\_ statt. Uelsen, \_\_.\_.\_

rgerme	eister		

# Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 103 "Kita Linnenbachweg" in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Uelsen,
Bürgermeister

### Inkrafttreten

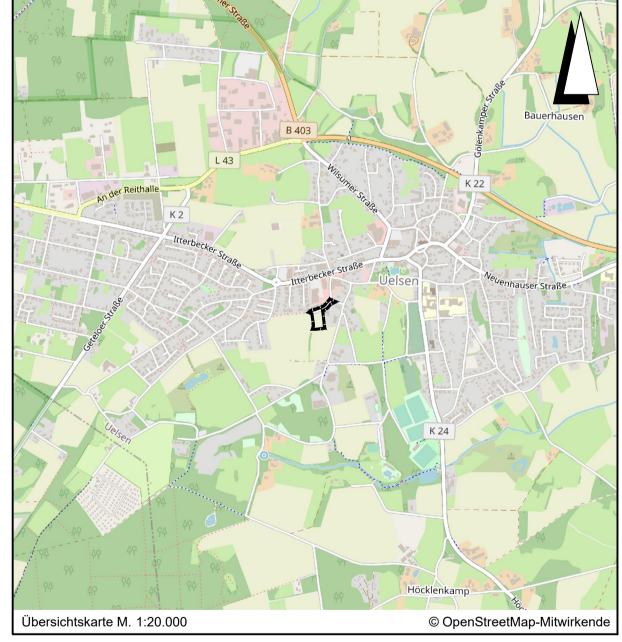
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 103 "Kita Linnenbachweg" ist gemäß § 10 (3) BauGB am \_\_\_.\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung am \_\_\_.\_\_ tritt der Bebauungsplan Nr. 103 "Kita Linnenbachweg" in Kraft.

Uelsen,
Bürgermeister

# Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 "Kita Linnenbachweg" sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

elsen,		
ürgermeister		



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Datum Zeichen INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Entwurfsbearbeitung: Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst bearbeitet 2021-06 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88 gezeichnet 2021-06 Ber geprüft Wallenhorst, 2021-06-29 freigegeben

Plan-Nummer:  $H:\UELS-SG\221166\PLAENE\BP\bp\_bplan-103\_01.dwg(B-Plan)$ 



GEMEINDE UELSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 103 "Kita Linnenbachweg"

Verfahren gemäß § 13a BauGB

Entwurf Maßstab 1:1.000